



Ergebnisbericht der 146. DSR-Sitzung

vom 01. und 02. Juli 2010

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der 146. DSR-Sitzung behandelt:

- **Aktuelles**
- **Financial Statement Presentation – IASB ED Other Comprehensive Income**
- **Fair Value Measurement – IASB ED Measurement Uncertainty Analysis**
- **E-DRS X Vorstandsvergütung**
- **FASB ED Accounting for Financial Instruments and Revisions to the Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities**
- **Consolidation**

nächsten Wochen entschieden. Das BMJ sieht aufgrund des momentanen Vertrags auch deren Bekanntmachung nicht in Frage gestellt, wenn die Standards mit entsprechendem Vorlauf vorgelegt werden.

Zum IFRS-Projekt „Finanzinstrumente“ wird betont, dass der vom FASB veröffentlichte Entwurf von hoher Bedeutung ist, weil das dort vorgeschlagene, vom IASB abweichende Bilanzierungsmodell als „Gegenvorschlag“ verstanden werden kann. Insofern ist eine Positionierung zu diesem Entwurf wichtig, damit der IASB entsprechende Rückschlüsse auf den Fortgang seines Projekts ziehen kann.

Aktuelles

Der DSR erörtert sein Arbeitsprogramm mit Blick auf das Auslaufen des Standardisierungsvertrags mit dem BMJ zum Jahresende. Der DSR äußert, dass er daran festhält, die laufenden Standardisierungsvorhaben zur Vorstandsvergütung und Konsolidierung bis Jahresende inhaltlich fertigzustellen; die Überarbeitung von DRS 12 Immaterielle Vermögenswerte wird zurzeit nicht weiter verfolgt. Wie mit Phase 2 der Fortschreibung von DRS 15 Lageberichterstattung umzugehen ist, wird in den

Financial Statement Presentation – IASB ED Other Comprehensive Income

Der DSR diskutiert den Stellungnahmeentwurf zum ED/2010/5 *Presentation of Items of Other Comprehensive Income – Proposed Amendments to IAS 1* und beschließt, den Inhalt der Stellungnahme teilweise anzupassen.

Der DSR lehnt den Entwurf ab, da eine konzeptionelle Grundlage für den ED fehlt und zunächst der Begriff 'Performance' klar abgegrenzt werden sollte.

Der DSR spricht sich damit gegen eine Abschaffung des Wahlrechtes von ein oder zwei Statements aus, da diese Neuerung zwar keine Verschlechterung, aber auch keine Verbesserung der Darstellung des sonstigen Ergebnisses bedeutet.

Auch die vorgeschlagene Unterscheidung der Posten des sonstigen Ergebnisses in recycelbare und nicht-recycelbare Posten erfährt beim DSR keine Zustimmung, da die vom IASB vorgeschlagenen Angabepflichten alleine nur einen eingeschränkten zusätzlichen Informationsnutzen bieten. Sollte der IASB aber den ED umsetzen, spricht sich der DSR für die im ED vorgeschlagene Aufteilung aus.

Fair Value Measurement – IASB ED Measurement Uncertainty Analysis

Dieser Tagesordnungspunkt wurde kurzfristig gestrichen.

DRS X Vorstandsvergütung

Der DSR setzt seine Diskussion zur Überarbeitung des DRS 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder fort und bekräftigt erneut den Ansatz der „definitiven Vermögensmehrung“.

Die neue Standardbegründung soll in einer Zusammenfassung auf diesen Ansatz und wichtige Punkte der alten Standardbegründung eingehen. Die Begründung zur Änderung soll weiterhin Vor- und Nachteile des gewählten Konzepts aufzeigen und einen Verweis auf die alte Standardbegründung beinhalten.

Der DSR berät über den angepassten Standardentwurf und die Aufforderung zur Stellungnahme und beschließt sowohl inhaltliche als auch redaktionelle Änderungen. Es ist geplant, den Standardentwurf bis Ende Juli 2010 zur Kommentierung zu veröffentlichen.

Weiterhin sollen die Änderungen des Standards nicht als Änderungsstandard, sondern unter Beibehaltung der Nummer und des Na-

mens als „DRS 17 überarbeitet“ umgesetzt werden.

FASB ED Accounting for Financial Instruments and Revisions to the Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities

Der DSR setzt seine Meinungsbildung zu dem Standardentwurf fort, priorisiert einige Themen und entscheidet bei jedem Sachverhalt über die Einbeziehung der Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“.

Die Arbeitsgruppe soll folgende Themen aufarbeiten:

- einen Vergleich der unterschiedlichen Definitionen in den Entwürfen/Standards von IASB und FASB in Hinblick auf deren Bedeutung und Anwendbarkeit
 - Unterschiede und Vorteilhaftigkeit der IASB- und FASB-Vorschläge bzgl. eingebetteten Derivaten
 - Analyse der Vorschläge zu kurzfristigen Forderungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Projekt Revenue Recognition
 - die Darstellung von Fair Value-Änderungen im sonstigen Ergebnis und deren Umgliederbarkeit
 - die Vorteilhaftigkeit und Praktikabilität des vorgeschlagenen Ansatzes zur Wertminderung
 - die unterschiedlichen Angabepflichten in den Vorschlägen/Standards von IASB und FASB und deren Nützlichkeit für den Jahresabschluss aus Sicht der Ersteller und Nutzer
 - die Praktikabilität einer Hedgebeendigung mittels Gegenderivat anstelle von Glatstellung einer Sicherungsbeziehung
-

Consolidation

Ein Mitarbeiter des IASB stellt dem Rat den aktuellen Stand der erneuten Diskussion der

Inhalte von ED 10 *Consolidated Financial Statements* vor. Es werden folgende Themen erläutert und diskutiert:

- die modifizierte Definition von Kontrolle im Hinblick auf das Kontroll-Modell
- „*De facto Control*“ und *Potential Voting Rights*
- das generelle Kontroll-Modell für *Special Purpose Entities/Structured Entities*
- die Behandlung von Stellvertretern im Rahmen der Konsolidierung
- Anhangangaben: Aus Ersteller-Sicht wird das Ausmaß der Angaben als sehr/zu umfangreich beurteilt.

Ebenfalls besprochen wird die Ausnahmeregelung für Investment Companies, die noch in einem separaten ED vom IASB zur Diskussion gestellt werden wird. Vom DSR kritisch diskutiert werden die Kriterien der Definition einer *Investment Company*, insb. der „*Investment Activity*“, „*Unit Ownership*“ und „*Pooling of Funds*“.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstr. 30
10969 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Text veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2009 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten